
Gemischte Gemeinde Vinelz



Gebührenverordnung

genehmigt an der
Gemeinderatssitzung vom 30. November 2023

3234 Vinelz

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Ausgehend vom Gebührenreglement werden die Gebühren im Tarif gemäss Anhang 1 bemessen.</p> <p>² Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen kommunalen Vorschriften sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Auslagen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Zuzüglich zu den Gebühren erhebt die Gemeinde Auslagen.</p> <p>² Als Auslagen im Sinne von Art. 4 des Gebührenreglementes gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind bzw. CHF 5.00 übersteigen; b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden; c) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter; d) weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. <p>³ Ist im Tarif nichts Anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.</p> <p>⁴ Auslagen nach Abs. 2 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 3</p> <p>Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4</p> <p>¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert, und Dienstleistungen Dritter: Aufwandgebühr II, c) für Dienstleistungen Werkhof: Aufwandgebühr I. <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p> <p>⁵ Gestützt auf Art. 6 des Gebührenreglements setzt der Gemeinderat die Gebühren wie folgt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwandgebühr I: CHF 90.00 / Stunde b) Aufwandgebühr II: CHF 125.00 / Stunde
Inkasso	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.</p>

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 6 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 7 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 8 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 9 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 10 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 11 ¹ Die Gebühren und andere dieser Verordnung zugrunde liegende Forderungen verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
Genehmigung	Art. 13 Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 30. November 2023 genehmigt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
Hansjürg Bigler

.....
Damian Gnägi

Anhang 1 – Gebühren-Tarif

1. Erbrecht / Familienrecht

1.1. Erbrecht

- | | | |
|--------|---|------------------|
| 1.1.1. | Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr II |
| 1.1.2. | Letztwillige Verfügung: | |
| | a) Aufbewahrung mit Empfangsschein | CHF 20.00 |
| | b) Bestätigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde | CHF 20.00 |

1.2. Familienrecht

- | | | |
|--------|--|-----------|
| 1.2.1. | Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB
Aufbewahrung mit Empfangsschein | CHF 20.00 |
|--------|--|-----------|

2. Einwohnerkontrolle / Fremdenkontrolle

2.1. Einwohnerkontrolle

- | | | |
|--------|---|--|
| 2.1.1. | Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
|--------|---|--|

2.2. Fremdenkontrolle

- | | | |
|--------|---|---|
| 2.2.1. | Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) |
|--------|---|---|

2.3. Einbürgerungsgesuche

- | | | |
|--------|--|------------------------------|
| 2.3.1. | Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| 2.3.2. | Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG | Aufwandgebühr II (reduziert) |
| 2.3.3. | Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG | gebührenfrei |

2.4. Bestätigungen

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 2.4.1. | Lebensbescheinigung | CHF 20.00 |
| 2.4.2. | Bestätigung von Einwohnerdaten auf vorbereiteten Formularen | gebührenfrei |
| 2.4.3. | Echtheitsbestätigungen von Fotokopien | CHF 20.00 |

2.5. Datenschutz

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 2.5.1. | Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | gebührenfrei |
| 2.5.2. | Adressauskunft (Einzelauskunft) pro Person | CHF 10.00 |

3. Ortspolizeiwesen

3.1. Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

- | | | |
|--------|---|-------------------------------------|
| 3.1.1. | Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gemäss 4. ff. (Baupolizei) hiernach |
| 3.1.2. | Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| 3.1.3. | Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| 3.1.4. | Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |

3.2. Handel und Gewerbe

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| 3.2.1. | Stellungnahme zu Gesuchen und Kontrollen | Aufwandgebühr I |
|--------|--|-----------------|

3.3. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

- | | | | |
|--------|--|-----|--------|
| 3.3.1. | Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | CHF | 50.00 |
| 3.3.2. | Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: | | |
| | a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.): pro m ² / Tag | CHF | 0.70 |
| | b) unbefestigter Boden: pro m ² / Tag | CHF | 0.40 |
| 3.3.3. | Die maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr) beträgt | CHF | 250.00 |
| 3.3.4. | Die Gebühren für spezielle Fälle (mehrtätige Anlässe, Saisonbetriebe, usw.) werden zwischen der Gemeinde und den Nutzenden in einer separaten Vereinbarung geregelt. | | |
| 3.3.5. | Keine Gebühr wird erhoben bei: | | |
| | a) Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | | |
| | b) gemeinnützigen Anlässen von Ortsvereinen und der Kirchgemeinde Vinelz-Lüscherz | | |

3.4. Fundbüro

- | | | |
|--------|---------------------------------|--------------|
| 3.4.1. | Herausgabe von Fundgegenständen | gebührenfrei |
|--------|---------------------------------|--------------|

4. Baupolizei

- | | | |
|--------|--|------------------|
| | Baugesuche und Voranfragen | |
| 4.1. | Vorläufige, formelle Prüfung | |
| 4.1.1. | Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| 4.1.2. | Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| 4.1.3. | Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Aufwandgebühr I |
| 4.2. | Vorläufige, formelle und materielle Prüfung | |
| 4.2.1. | Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| 4.2.2. | Rückweisung zur Verbesserung | Aufwandgebühr I |
| 4.2.3. | Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |

4.3.	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
4.3.1.	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
4.3.2.	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
4.3.3.	Publikation	Aufwandgebühr I
4.3.4.	Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
4.3.5.	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
4.3.6.	Bauentscheid	Aufwandgebühr II
4.3.7.	Weitere Bewilligungen	
	a) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II
	b) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	c) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	d) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	e) Prüfung energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	f) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
4.4.	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
4.4.1.	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
4.4.2.	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
4.4.3.	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
4.4.4.	Amtsberichte	Gemäss 4.3.7. hiervor
4.4.5.	Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau-Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
4.5.	Projektänderungen / Verlängerungen	
4.5.1.	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
4.6.	Vorzeitige Baubewilligung	
4.6.1.	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
4.7.	Vorzeitiger Baubeginn	
4.7.1.	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	Baukontrolle	
4.8.	Baubeginn	
4.8.1.	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
4.9.	Kontrollen	
4.9.1.	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
4.10.	Massnahmen	
4.10.1.	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

- Weitere Aufwendungen
- 4.11. Planung**
- 4.11.1 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abänderung von
- | | |
|---|------------------|
| a) einer Überbauungsordnung | Aufwandgebühr II |
| b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II |
- 4.12. Aussergewöhnliche Bauvorhaben**
- 4.12.1. Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten) Aufwandgebühr II

5. Ölfeuerung

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989

5.1. Ölfeuerungskontrollen (Periodische Kontrollen, Nachkontrollen) zu Lasten des Feuerungseigentümers

- | | |
|--|--|
| 5.1.1. Kontrollen für einstufige Brenner | CHF 75.00
zuzüglich MwSt. und
Kantonsgebühren |
| 5.1.2. Kontrollen für mehrstufige Brenner | CHF 90.00
zuzüglich MwSt. und Kan-
tongsgebühren |
| 5.1.3. Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. | Gebühren gemäss 5.1.1. /
5.1.2. hiervor |
| 5.1.4. Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. | Gebühren gemäss 5.1.1. /
5.1.2. hiervor |

5.2. Verrechenbarer Mehraufwand

- | | |
|--|--|
| 5.2.1. Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers. | Aufwand gemäss
Feuerungskontrolleur |
|--|--|

5.3. Anpassung der Gebühren

- 5.3.1. Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

Sonstige Abänderungen der unter 5.1.1. und 5.1.2. hier vor festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

5.4. Gebühren-Inkasso

- 5.4.1. Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Vinelz eingezogen.

Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Vinelz dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

6. Steuerwesen

6.1. Veranlagung

- 6.1.1. Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG Aufwandgebühr I
- 6.1.2. Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

6.2. Amtliche Bewertung

- 6.2.1. Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Kopie) CHF 10.00

7. Hundetaxe

7.1. Hundetaxe

- 7.1.1. Hundetaxe pro Hund CHF 100.00
- 7.1.2. Hundetaxe für jeden weiteren Hund pro Halter/in CHF 80.00

8. Friedhof

	Einwohner	Auswärtige
8.1. Graberstellungskosten		
8.1.1. Reihengräber	CHF 400.00	CHF 1'000.00
8.1.2. Urnengräber	gebührenfrei	CHF 300.00
8.1.3. Urnenbeisetzung in bestehendes oder Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	CHF 200.00
8.1.4. Zuschlag für Bestattung an Samstagen	CHF 200.00	CHF 300.00
8.2. Grabplatzgebühr		
8.2.1. Reihengräber	gebührenfrei	CHF 1'000.00
8.2.2. Urnengräber in der Reihe	gebührenfrei	CHF 500.00
8.2.3. Urnenbeisetzung auf ein bestehendes oder Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	CHF 100.00
8.3. Namensschild Gemeinschaftsgrab	CHF 40.00	CHF 40.00
8.4. Andere, in Auftrag gegebene Arbeiten (Exhumierung, Grabaufhebung- oder Verlegung, etc.)	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I

9. Campingplätze

9.1. Erstellung und Betrieb Campingplätze

9.1.1.	Einmalige Einrichtungsgebühr (Neubau / Erweiterung) pro Residenzplatz	CHF	300.00
9.1.2.	Betriebskontroll- und Benützungsgebühr für Camping- plätze (Residenz- und / oder Touristenplätze) pro Resi- denzplatz und pro Jahr Mit dieser Gebühr beteiligen sich die Campeure an den hohen Unterhaltskosten beim See, die der Gemeinde jährlich erwachsen.	CHF	80.00

10. Kurtaxe

10.1. Ansätze

10.1.1.	Kurtaxe je Logiernacht	CHF	2.00
10.1.2.	Für Gruppenunterkünfte wird die Hälfte des jeweiligen Ansatzes je Logiernacht (gemäss 10.1.1. hiervor) erhoben	CHF	1.00
10.1.3.	jährliche Pauschale, für:		
	a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF	150.00
	b) Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF	180.00
	c) Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	CHF	210.00
	d) Wohnwagen / Residenzbauten	CHF	100.00
	Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer		

11. Parkieren auf öffentlichem Grund

11.1. Parkzonen

11.1.1. Parkzone Dorf

Parkdauer in Std.	1	2	3	4	5	6	7	8	24
Preis in CHF / Stunde	0.00	0.00	2.00	2.00	1.00	1.00	1.00	1.00	
Preis in CHF / total	0.00	0.00	2.00	4.00	5.00	6.00	7.00	8.00	8.00

11.1.2. Parkzone Seestrandweg

Parkdauer in Std.	1	2	3	4	5	24
Preis in CHF / Stunde	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	
Preis in CHF / total	2.00	4.00	6.00	8.00	10.00	10.00

11.2. Parkkarten

11.2.1.	Monatsparkkarte	CHF	70.00
11.2.2.	Jahresparkkarte	CHF	400.00

12. Werkhof

12.1. Stundenansätze für Arbeiten und Fahrzeuge

12.1.1.	Gemeindearbeiter Mannstunden	Aufwandgebühr I
12.1.2.	Traktor	CHF 65.00
12.1.3.	Anhänger	CHF 45.00
12.1.4.	Abrandpflug	CHF 30.00
12.1.5.	Rasentraktor John Deere inkl. Mähwerk	CHF 46.00
12.1.6.	Schneepflug gross	CHF 42.00
12.1.7.	Schneepflug klein	CHF 22.00
12.1.8.	Strassenkehrmaschine	CHF 75.00
12.1.9.	Kreissäge	CHF 10.00
12.1.10.	Holzspalter	CHF 12.00

12.2. Holzverkauf

12.2.1.	Brennholz ab Schopf 1 Meter		Buche		Tanne
		Ster	CHF 120.00		CHF 110.00
12.2.2.	Brennholz ab Wald 1 Meter (gebündelt)	Ster	CHF 90.00		CHF 80.00
12.2.3.	Holzverarbeitung		sägen		spalten
	a) 1 Schnitt (50 cm)	Ster	CHF 30.00		CHF 35.00
	b) 2 Schnitte (33 cm)	Ster	CHF 35.00		CHF 40.00
	c) 3 Schnitte (25 cm)	Ster	CHF 40.00		CHF 45.00
12.2.4.	Lieferung		Vinelz		auswärts
	Lieferung pro Fahrt		CHF 40.00		Aufwandgebühr I
12.3. Deckkäste			Vinelz		auswärts
12.3.1.	Deckkäste inkl. Lieferung	Bund	CHF 15.00		Aufwandgebühr I

13. Vermietungen

		Einwohner		Auswärtige
13.1. Gemeindesaal (Einzelbenützung)				
13.1.1.	Saalmiete	CHF 200.00		CHF 300.00
13.1.2.	Küche	CHF 50.00		CHF 50.00
13.1.3.	Kaffeemaschine	CHF 10.00		CHF 10.00
13.1.4.	Technik (Beamer, Audio)	CHF 50.00		CHF 50.00
13.2. Ofenhaus (Einzelbenützung)				
13.2.1.	Raummiete inkl. Küche	CHF 100.00		CHF 100.00
13.2.2.	mobiler Elektro-Backofen	CHF 50.00		CHF 50.00
13.3. Turnhalle – Einzelbenützung				
13.3.1.	Einheit von max. 4 Stunden	CHF 30.00		CHF 50.00
13.3.2.	Mehr als 4 Stunden bis max. 1 Tag	CHF 100.00		CHF 300.00
13.4. Turnhalle – Dauerbenützung				
13.4.1.	Die Gebühren (reduziert) für die Dauerbenützung werden zwischen der Gemeinde und den Nutzenden in einer separaten Vereinbarung geregelt.			
13.5. Festbank-Garnituren				
13.5.1.	Miete pro Bank klein (2.20 x 0.60 m)	CHF 10.00		CHF 10.00
13.5.2.	Miete pro Bank gross (5.00 x 0.60 m)	CHF 15.00		CHF 15.00
13.5.3.	Lieferung pro Fahrt	CHF 40.00		Aufwandgebühr I

14. Verwaltung**14.1. Kopien**

14.1.1.	1x A4-Seite	CHF 0.50
14.1.2.	1x A3-Seite	CHF 1.00

14.2. Nachschlagen

14.2.1.	Nachlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
---------	--	-----------------

14.3. Schreiberei

14.3.1. Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie
Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

14.4. Gebühreninkasso

14.4.1. ab zweiter Mahnung, je CHF 10.00
14.4.2. Verfügung Aufwandgebühr II

15. Diverses**15.1. Entsorgung**

15.1.1. 17 Liter Müve-Rolle CHF 6.00
15.1.2. 35 Liter Müve-Rolle CHF 11.00
15.1.3. Müve-Vignetten / Bogen CHF 16.00

15.2. Warteliste Bootsplatz

15.2.1. Einwohner gebührenfrei
15.2.2. Mieter Ganzjahresplatz Camping /
Eigentümer Ferienhaus in der Gemeinde pro 2 Jahre CHF 10.00
15.2.3. Auswärtige pro 2 Jahre CHF 20.00

15.3. Fahnen / Aufkleber

15.3.1. Vinelzer Fahne CHF 115.00
15.3.2. Aufkleber Vinelz klein CHF 2.00
15.3.3. Aufkleber Vinelz gross CHF 10.00